

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabend.
Preis pro Nummer durch
die Post bezogen: 2,-
Gesetztes in die Post
zulässigste Nr. 6482.

Umlaufpreis:
Arbeitgeberzeitung und
Spartenzeitungen bis
3 gewaltsam schuldbefreite
50,-
Gedächtnisgegenwerke
sind aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Grey.
Druck von C. U. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pratt, Hannover.
Redaktionsschluss: Mittwoch morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Südstadtstraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Nr. 2222.

Teuerung und Arbeitgeber-Zeitung.

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung bemüht sich fortgesetzt den Nachweis zu liefern, daß die Arbeiter zu viel verdienen, zu wenig arbeiten und heute ein wölfliches Leben führen zu Lasten der geplagten Unternehmer resp. Aktionäre. Sie versucht den Arbeitern klar zu machen, daß sie im Interesse der Allgemeinheit — nicht im Interesse der Unternehmer — auf Lohnherhöhungen verzichten müssen. Weil aber die „Arbeitgeber-Zeitung“ an den Erfolg ihrer Fuchspredigt selbst nicht recht glaubt, stellt sie auch an die Unternehmer ihre Forderungen, nämlich die, keine Lohnherhöhungen zu bewilligen, natürlich auch im Interesse der Allgemeinheit. Dass die Unternehmer den Wunschen der „Arbeitgeberzeitung“ leichter nachkommen können als die Arbeiter, ist nicht schwer zu begreifen. Sind doch in diesem Falle deren eigene Interessen identisch mit denen der Allgemeinheit. Um nicht falsch verstanden zu werden: Die „Arbeitgeber-Zeitung“ hält die Kapitalisten für die Allgemeinheit.

Wer heute nicht mit Blindheit geschlagen ist, der weiß, daß die Preise für viele Bedarfsgüter in der letzten Zeit bedeutend in die Höhe gegangen sind. Das hat der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft bezüglich der Brotpreise zugegeben und in einer Sitzung am 19. August folgenden Beschluß gefasst:

Nachdem die in den Verhandlungen vom 1. April 1921 erwähnte Erhöhung des Brotpreises eingetreten ist, empfiehlt der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft, gemäß dem damaligen Beschluß in Verhandlungen der Tarifkontrahenten dieser Tatsache und den sich danach ergebenden Folgen Rechnung zu tragen, soweit dies noch nicht geschehen oder ausdrücklich vereinbart ist.“

Dagegen schrieb „Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ in der Nr. 34 vom 31. August:

Eine lebhaftig auf die Kosten der Lebenshaltung eingestellte Wohnpolitik kann die deutsche Volkswirtschaft nach Annahme des Ultimatums nicht mehr verantworten.“

Das heißt doch, ihr Arbeiter habt euch mit Löhnen zu beschelten, die unter den Kosten der Lebenshaltung bleiben, ihr habt zu dachen für das Verbrechen, daß der Kapitalismus mit dem Weltkriege am Volke begangen hat. Eine geradezu klassische Begrundung für die Ablehnung von Lohnforderungen bringt „Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, Nr. 35 vom 28. August. In einem Artikel „Notwendigkeit“ heißt es, daß zur Zeit alle Forderungen unbedingt abgelehnt werden müssen. Das Unternehmerorgan führt dann wörtlich fort:

„Würden sie bewilligt, so würde die Folge nur eine allgemeine Preiserhöhung sämtlicher Industrie- und Handelswaren zur Folge haben, da ja die Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltserhöhungen auf ihre Warenpreise aufzuteilen würden. Das Ergebnis wäre dann eine übermäßige Entwertung unseres Gelbes und eine immer weiter fressende Teuerung auf allen Gebieten.“

Das heißt mit anderen Worten: Man kann den Unternehmern nicht zunutzen, mit weniger Gewinn zufrieden zu sein. Sie dürfen nicht unter den Stand ihrer seitherigen Lebenshaltung herabsinken. Nicht auf Kosten der Unternehmergewinne soll die deutsche Volkswirtschaft gesunden, sondern auf Kosten der Löhne und Gehälter, also auf Kosten der Gesundheit der Proletarierschichten. Mit einer anscheinend nur der „Arbeitgeber-Zeitung“ eigenen Philosophie urteilt dieses Organ an anderer Stelle weiter:

„Der Krieg und seine Folgen müssten zu einer allgemeinen Verarmung führen, die alle Volksschichten natürlich gleichmäßig zu tragen haben. Verarmung aber heißt Einführung der Lebenshaltung auf das unbedingt Notwendige — äußerste Sparmaß.“

Dieser Satz steht zu dem vorher zitierten in direktem Gegensatz, denn wenn die Unternehmer „die Lohn- und Gehaltserhöhungen auf ihre Warenpreise aufzuteilen“ wollen, dann gehören sie nicht zu den Volksschichten, die gleichmäßig an den Folgen des Krieges zu tragen haben; sie drücken sich vielmehr davon.

In ihrem Übereifer, den Unternehmern zu gefallen, leistet sich „Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ auch noch andere Kapriolen. So ist in der Nr. 34 vom 21. August zu lesen:

„Die Revolution hat bekanntlich unter anderem auch die schöne Errungenchaft mit sich gebracht, daß jeder Jungling von 16 Jahren tagsüber seine Anzahl Papyrus verpassen muß. Der Lohn erlaubt ja solche Ausgaben.“

Aus dem letzten Satz ergibt sich bereits, daß die „Arbeitgeber-Zeitung“ nicht Sängergesang meint, wie sie in ihrer Umgebung wuchern, sondern jugendliche Arbeiter. Ein grausamer Haß gegen die Arbeiter spricht fast aus jedem Artikel der „Arbeitgeber-Zeitung“. Als Parias, in Lumpen gehüllt, von den Reichen Broten dettelnd, so wünscht sich das Zentralorgan der Unternehmerverbände eine Arbeiterschaft. Kein Vergnügen, keinen Gewinn sollen die Arbeiter haben; das alles ist doch nur für die Besitzenden, geschaffen von den Arbeitern. Nicht einmal die Zigarette sei ihnen gegönnt. Das hierfür ausgegebene Geld könnten unsere Millionäre und Reichstümer viel besser verwenden.

Aber, edle „Arbeitgeber-Zeitung“, wenn der Zigarettenkonsum heute eine Höhe erreicht hat wie nie früher, woran liegt denn das? Wer trägt die Schuld hierfür? Niemand anders als die Kreise um die „Arbeitgeber-Zeitung“. Seit Jahren bekämpfen die sozialistischen Jugendvereine das bis zum Unzug ausgearbeitete Zigarettenrauchen. Aber die kapitalistisch arbeitenden Zigarettenfabriken betreiben einen Propagandakrieg, dem schließlich alle

Nichtraucher erliegen müssen. Bald ist die ganze Welt mit Werbeplakaten besetzt. Während des Krieges haben Kapitalisten und Heeresverwaltung die Kriegsteilnehmer systematisch zum Zigarettenrauchen erzogen, und heute halten die Erstgenannten reiche Erne. Vielleicht löst die „Arbeitgeber-Zeitung“ das folgende Rätsel: Wie können die Unternehmer, die Aktionäre, die Wucherer in Stadt und Land usw. sich auf Kosten der Verbraucher endlos bereichern bei einer Entlohnung, die der großen Masse der Bevölkerung nur gestattet, sich durchs Leben zu hungern?

Dass „Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ eintritt für Lohnabbau, Beseitigung desachtundertages und für Altkordarbeit, nehmen wir ihr nicht ab. Wer etwas mehr Konsequenz in ihren theoretischen Aktionen möchten wir ihr wünschen.

Denender als Ausgleich für die Teuerung fordern, sondern die Forderungen müssen entsprechend der Teuerung im Verhältnis zu der Höhe des bisherigen Einkommens stehen, andernfalls die Differenzierung in der Entlohnung der Arbeiterschaft immer größer und dadurch die Einigkeit der Arbeiterklasse gefährdet werden.天然lich ist es das Bestreben der Unternehmer, durch eine wesentlich bessere Entlohnung der Facharbeiter eine Art zwischen den sogenannten gelernten und ungelernten Arbeitern zu bilden. Die Verwirklichung dieses Ziels liegt unfehlbar im Interesse der Kapitalisten. Es ist aber doch nicht nötig, daß die bolschewistischen Kommunisten auch hierbei wieder behilflich sind, wie es in dem „Offenen Brief“ des Hannoverschen Kommunisten-Blattes geschieht. Es ist allerdings leider schon weit mit der Begriffsübertragung der bolschewistischen Phantasten gekommen, daß sie infolge ihrer geradezu fanatischen Verleumdungsabsicht gegen die Gewerkschaften lediglich Gedanken mehrfähig sind und die praktische Wirkung ihrer Vorschläge nicht erkennen können. Natürlich haben die Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes ein erhebliches Interesse daran, den Wirkungen einer solchen Lohnpolitik nicht ausgesetzt zu sein.

Hartleib.

Gedankenlose Vorschläge.

(Arbeiteraristokratie und Paria.)

Die bisherigen Versuchungen der bolschewistisch-kommunistischen „Folkbegleiter“, die Gewerkschaften unter die Diktatur der kommunistischen Partei zu stellen und für die kommunistischen Pläne zu gebrauchen, sind bis jetzt vergebens gewesen. Nur eine kleine Minderheit, jeder Einsicht und jedes selbstständigen Denkens unfähig, hat sich von den kommunistischen Phrasen und Schlagworten bestören lassen. Und das deutsche Volk mit den bolschewistisch-russischen Zuständen zu „beglücken“ mag aber die große Masse der Arbeiter unter dem Einfluß der kommunistischen Partei gebraucht werden, andernfalls diese keine Aussicht hat, sich in Deutschland einzufinden zu können, durch welche sie der Einfluß der bolschewistischen Despoten in Russland teilhaftig wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist selbstverständlich jedes Mittel recht, und östmosaangsläufigen wissen nur zu gut, daß ihre Agitation nur dann Erfolg hat, wenn die Arbeiterschaft in immer tieferes materielles Elend versunken und aus der Verzweiflung heraus sich dann für den kommunistischen Schwindel gebrauchen lassen. Deshalb auch auf dem jetzigen kommunistischen Partitag in Jena erneut der Hinweis der Reichstagsabgeordneten Berlin, daß die kommunistische Partei sich gegenwärtig nicht in den Dienst der Wiederaufarbeitung des deutschen Wirtschaftslebens stellen könnte.

So größer die Not der Massen, um so erfolgreicher ist die bolschewistisch-kommunistische Agitation, und mit der Wahrheit wird es hierbei von den Herrschäften bekanntlich nicht allzu genau genommen. Täglich wird es in den kommunistischen Zeitungen so dargestellt, als ob die wertvolle Bevölkerung Deutschlands unmittelbar vor dem Verhungern stände, gleichzeitig wird die Arbeiterbevölkerung Deutschlands aber jeden Tag von den Kommunisten aufgefordert, von ihrem „Lebenfluss“ recht tüchtig für die unglücklichen Opfer des bolschewistischen Systems in Russland abzugeben. Diesen Widerspruch kann natürlich nur ein kommunistisches Geheimtum erklären.

Die gegenwärtige Zeit mit ihren Preissteigerungen und der erneuten Verkürzung der Lebenshaltung des Volkes scheint den Kommunisten besonders geeignet, die Gewerkschaftsorganisationen unter dem Einfluß der kommunistischen Partei und für den bolschewistischen Wahnsinn zu gewinnen. Deshalb auch unausgegängt der Appell an den Egoismus der Massen und die geradezu beispiellose Verleumdung und Beschimpfung der Gewerkschaftsfunktionäre.

Die mühsame und aufreibende Arbeit der Gewerkschaftsfunktionäre, durch Lohnherhöhungen im Rahmen der vorhandenen Erfolgsmöglichkeiten einen Ausgleich für die Preissteigerungen und, wenn möglich, eine Verkürzung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu erreichen, wird nicht anerkannt, sondern entsprechend der Leninischen Parole, gegen Andererdenende das Mittel der Lüge zu gebrauchen, als Arbeiterversatz bezeichnet.

Sie wenig diese Leute aber berufen sind, in Gewerkschaftsfragen einzutreten, beweist erneut der „Offene Brief“, der in Nr. 196 des Hannoverschen Kommunisten-Blattes enthalten ist. In diesem werden eine Anzahl Forderungen aufgestellt, für deren Durchführung die Gewerkschaften sich sofort einzusetzen und gemeinsam mit den sozialistischen Parteien eine Einheitsfront bilden sollen.

Unter Nr. 2 ist dort folgende Forderung enthalten:

Die Zentralvorstände des ADGB und der KFA auffordert, (durch die Ortsräte). D. B.) eine temporäre Einheitsfront für eine allgemeine prozentuale gleichmäßige Erhöhung aller Löhne, Gehälter und Unterhaltungen um 100 Prozent, für das mindest Notwendige.“

(Der Satz scheint von einem Stußen geschrieben zu sein, der die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrscht. Die Red.)

Geht der Fall, es wurde möglich sein, die Forderung bei den Unternehmern zur Anerkennung zu bringen, was natürlich kein verhältnismäßig Weitsicht erwarten, dann würde die Folge sein, daß die Differenz zwischen der Entlohnung der heutigen hoch entlohnten Arbeitnehmer und den niedrig Entlohnten noch größer würde als bisher.

Die niedrig Entlohnten, die heute schon am meisten unter der Teuerung zu leiden haben, würden dann relativ noch schlechter gestellt sein als die höher Entlohnten. Ein Spezialarbeiter oder ein gut bezahlter Alltagsarbeiter, der heute im Durchschnitt pro Tag 60 Mk. verdient, würde also bei einer 100prozentigen Lohnherhöhung pro Woche ein Einkommen von 720 Mk. erreichen. Ein großer Lohnarbeiter, der heute vielleicht pro Tag 42 Mk. Einkommen hat, bei einer 100prozentigen Lohnherhöhung pro Woche ein Einkommen von 504 Mk. erreichen würde. Die Differenz zwischen dem wöchentlichen Einkommen würde also mindestens pro Woche 200 Mk. zwischen reichster und ärmerster Person betrugen hat. Wer die bisherige Differenz noch zu groß und ein Unrecht gegenüber dem niedrig entlohnten Arbeiter, so würde dieses Unrecht nach dem Vorfall der kommunistischen Phantasten noch verschärft werden. Das Resultat der Vermittelung solcher Vorfälle würde sein, daß innerhalb der Arbeiterschaft eine Arbeiterschaft und eine Klasse der Parias gebildet würde. Wie dann noch die Einheitsfront der Arbeiterklasse und die Einheitslichkeit der Nationen gebildet werden soll, bleibt natürlich das Geheimnis kommunistischer Phantasten.

Erfreulicherweise denkt die Arbeiterschaft selbst über die Frage eines gerechten Lohnausgleichs vernünftiger als die Infiltratoren des kommunistischen Bolschewistischen-Blattes. In der hannoverschen Gewerkschaftszeitung und auch in der Gewerkschaftszeitung haben es die Arbeiter denpielsweise für selbstverständlich gehalten, daß die Lohnarbeiter mit Lohnherhöhungen bzw. Lohnsteigerungen besser bedacht werden müssen als die Alltagsarbeiter, weil die letzteren bisher schon immer 2-3 Mk. pro Stunde mehr als die Lohnarbeiter verdienten, die Lohnarbeiter von der erneuten Teuerung also wesentlich härter betroffen werden als die Arbeiter mit einem höheren Verdienst.

So dieser Stellungnahme der Gewerkschaftszeitung und Gewerkschaftszeitung, jetzt noch praktisch der Sinn der proletarischen Solidarität und Gerechtigkeit nicht gleichmäßige, prozentuale Zuflüsse lors ein vernünftiges

Betriebsrätewesen.

Die Amtsmündigkeit der Betriebsräte.

Naum ist ein Jahr vergangen seit dem Bestehen des Betriebsrätegesetzes, und schon müssen wir die bestehende Beobachtung machen, daß eine gewisse Flauheit der Wähler und eine große Amtsmündigkeit der bisherigen Betriebsräte mit sich greift, wodurch die ganze Betriebsdemokratie in Frage gestellt wird. In zahlreichen Betrieben, so wird berichtet, ist die Wahlbeteiligung sehr gering, in manchen hat man überhaupt von einer Wahl Abstand genommen, überall aber verzichten Mitglieder eines Betriebsrates auf eine Wiederwahl, und neue Bewerber sind nicht vorhanden. Diese lästige Erscheinung, die dem deutschen Proletariat wahrlich kein günstiges Zeugnis ausstellt, muß ihre tieferen Gründe haben, und es darf sich verlohnen, ihnen einmal nachzuspuren. Man vermag ja nur dann ein Uebel zu beseitigen, wenn man seine Quelle kennt.

Was zunächst die Lauheit und Flauheit der Kollegen und Kolleginnen in den Betrieben anbetrifft, so hat sie zweifellos ihre Ursache in der Ettauschung über die verhältnismäßig geringen Erfolge der Betriebsdemokratie. Die allermeisten Menschen sind nun einmal Illusionisten, und so hatten sich dann auch zahlreiche Proletarier in die Illusion eingeweiht, man könne innerhalb eines einzigen Jahres unser Wirtschaftsleben demokratisieren. Sie unterschätzten die Schwierigkeiten, die sich jeder neuen Entwicklung in den Weg stellen, sie vergaßen die Wahrheit des Sprichwörter, daß gut Ding Weile haben will, und daß auch Rom nicht in einem Tage erbaut worden ist, vor allen Dingen aber unterschätzten sie den Widerstand des Kapitalismus gegen das im Werden begriffene neue Arbeitsrecht. Unfall tödtig mitzuarbeiten und die Betriebsräte in ihrer schweren Arbeit zu unterstützen, ließen sie den Miesmätern und Phantasmagoreihen ihr Ohr, die den Kapitalismus mit dem Blaue umlassen und die Welt mit Stedensarten erobern wollen. So wurde denn genötigt und geschimpft, und den Betriebsräte mitgliedern, unter denen sich auch viele „faule Köpfe“ befanden, wurde das Leben noch satter gemacht, als es ohnehin schon war. Die Folge davon ist, daß sich zahlreiche lästige Leute für die „Ehre“, Betriebsrat zu spielen, bedanken, weil sie keine Lust mehr haben, als Sündenböcke in die Wüste geschickt zu werden und eine verantwortungsvolle Tätigkeit zu verrichten, die ihnen „Stank statt Dank“ einträgt.

Zweifellos ist das Amt eines Betriebsräte mitgliedes ein schwaches und undankbares Amt. Es bringt, wenn es richtig verwaltet wird, weder Ehre noch sonstige Vorteile ein, es macht auch kein Vergnügen und ist nicht mit Ameisenleidenschaften verbunden, man könnte es eher eine Dornenkrone nennen, die den Betreffenden aufs Haupt gedrückt wird. Auf der einen Seite muß sich der Betriebsrat unabhängig mit der Betriebsleitung herumzutun, weil diese nur ungern auf ihr bisheriges Alleinherrschungsrecht verzichten will, auf der anderen Seite hat er es mit jenen Elementen zu tun, die als geborene Stadtschwärme im Betriebe herumlaufen und überall Unzufrieden sind. Wenn diese Leute und auch jene Leute, die sich von ihnen ins Säuleppen nehmen lassen, einmal darüber nachdenken wollen, welch schlimmes Unheil sie durch ihr unverantwortliches Treiben anrichten, so würden sie vielleicht zur Vernunft kommen. Aber so, wie die Sache gegenwärtig liegt, hat ein Betriebsräte mitglied fast nichts als Anger und Verdruss, und daß darüber seine Arbeitsfreudigkeit zum Teufel geht, ist kein Wunder. Man kann wohl sagen, daß die Ursache der Amtsmündigkeit zahlreicher Betriebsräte mitgliedern weniger in dem Kampfe mit der Betriebsleitung zu suchen ist, als vielmehr in der fortwährenden Käfigzargerei mit den unvernünftigen Kollegen und Kolleginnen. Daraus folgt, daß es eine wichtige Aufgabe der Arbeiterorganisationen ist, ihre Mitglieder zu erziehen, zu schulen, zu bilden, damit die ewige Körzele endlich einmal aufhört. Wieviel Arbeit auf diesem Gebiete noch zu leisten ist, braucht wohl nicht gesagt zu werden.

So berechtigt und erklärlich nun auch die Amtsmündigkeit in den Reihen der Betriebsräte mitgliedern ist, so wäre es doch ein verhängnisvoller Fehler, wollte man sie weiterwuchern lassen. Hier muß die Erziehung zur Pflicht eingesetzt. Ein Mensch, der soziales Verständnis und soziale Empfindungen hat, weiß, daß er verpflichtet ist, nicht nur seine Interessen, sondern auch die Interessen seiner Kollegen und Genossen zu vertreten. Er hat erkannt, daß die Welt nicht weiterkommt, wenn jeder nur seinen Vorteil sucht, und daß die Klassentwicklung der Menschheit auf

Die Klägerin ist den Arbeitgeber besonders bestehend beschuldigt worden, oder wenn die Klägerin durch eine solche vorliegende Form oder durch das Verlassen des Arbeitsplatzes eine Störung des Betriebs verhindert hätte. Allein die Beweisaufnahme hat auch für eine solche Annahme keinen genügenden Inhalt gegeben. Danach kann nicht anerkannt werden, daß die sofortige Entlassung der Klägerin durch die Betriebe gestattet wurde. Es liegt somit der Fall des § 84 Abs. 1 BGB. 4 des BGB vor.

Durch die Vollziehung der Entlassung der Klägerin durch die Betriebe, auf das steigende Wiedereinstellung und Entschädigung nicht verzichtet, sie hat einen der gebrauchlichsten Vordruck unterstreichens und durch die Entlassungsleistung erhalten nur ausdrücklich wolle, daß sie ihre sämtlichen Papiere zurückfordert und keine weiteren Ansprüche auf tatsächlich geleistete Lohnarbeitszeit erheben will. Doch sie will ihre Rechte aus dem § 84 Abs. 4 BGB. nicht preisgeben wollen, geht auch aus dem umstehenden herauß, daß sie sofort nach der Entlassung Einspruch beim Betriebsrat erhoben hatte.

Der Schiedsentscheidung wurde ein Standesbericht von durchführliches § 84 zugrunde gelegt. Die Kägerin ist seit dem 8. März 1920 in dem Betriebe beschäftigt. Es wird angenommen, daß sie im letzten Jahre etwa 7200 M. verdient hat. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage beider Teile erzielt es angemessen, gemäß § 87 Abs. 2 des BGB. die Entschädigung auf 600 M. zu bemessen.

Die in dem § 84 Abs. 1, 86 BGB. gegebenen Form- und Aufzeichnungen sind erfüllt. Nach den gestellten Feststellungen ist die Entschädigung am 26. April 1921 erfolgt und von der gesetzlichen Arbeitsgemeinschaft des Einspruchs beim Betriebsrat an gewohnter Stelle erhoben worden. Letzterer hat die Anrufung für begründet erachtet und am nächsten Tage mit dem Arbeitgeber zwecks Verhandlung einer Verständigung verhandelt. Da eine solche nicht gelungen ist, hat der Betriebsrat am 30. April 1921 den Schlichtungsausschuss angerufen.

ges. : (Unterschrift).

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 1 vom 15. Juli 1921.

Welches sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen der Form und Sache nach rechtsverbindlichen endgültigen Spruch des Schlichtungsausschusses (§§ 84, 85 BGB.)?

Urteil des Gewerberichts Charlottenburg vom 7. Dezember 1920. Eingeliefert vom Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, Charlottenburg, Magistratsrat Dr. Landberger.

Tatbestand und Entscheidungsgrund.

Durch den Schiedsspruch vom 17. September 1920 sind die Belegschaften verurteilt, den Käger weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung von 1500 M. zu zahlen. Beklagte haben die Weiterbeschäftigung abgelehnt und Käger verlangt unmittelbare Zahlung der 1500 M.

Käger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 1500 M. zu zahlen.

Beklagte beantragen Abweisung der Klage.

Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 17. September 1920 sei nicht gerechtfertigt. Käger habe wiederholt sich Gehaltsniveau geben lassen, ohne hierauf nach dem Dienstvertrag Anspruch zu haben. Seine Anstellung sei deshalb auf Grund der Gewerbeordnung gerechtfertigt.

Durch das BGB. ist bei Kündigungen und Entlassungen den Angestellten das Mitbestimmungsrecht gewährt. Nach § 84 BGB. können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeitgeber- oder Angestelltenrat anzuwenden. Erachtet der Arbeitgeber oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er nach § 86 desgleichen Verhandlungen mit dem Arbeitnehmer eine Verhandlung zu veranlassen. Gelingt diese Verhandlung innerhalb einer Woche nicht, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat über der betriebsärbeitnehmerinnen weiterer 5 Tage den Schlichtungsausschuss anrufen. Im Falle fristloser Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Mitbestimmungsfrist berechtigt, hat der Schlichtungsausschuss das Verfahren auszuführen, wenn die Ausübung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerechtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Wird die Ausübung nicht beantragt, so hat der Schlichtungsausschuss sachlich darüber zu entscheiden, ob der Einspruch gegen die Kündigung nach §§ 84, 85 gerechtfertigt ist (vgl. Dtsch. Rundsch. f. BGB., § 84 Anm. 2a).

Der Schlichtungsausschuss hat in der Zusammensetzung von drei Vertretern der Arbeitgeber und drei Vertretern der Arbeitnehmer zu entscheiden.

Dies alles sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen der Form und der Sache nach rechtsverbindlichen Spruch des Schlichtungsausschusses. Allen diesen Voraussetzungen entspricht ausweislich des Urteils des Spruchs des Schlichtungsausschusses vom 17. September 1920. In einer materielle Prüfung des Schlichtungsausschusses hat das Gewerbeamt nicht einzutreten. Das Gericht hat vielmehr auf Grund des Schiedsspruchs ohne weiteres sein Urteil zur Vollstreckung des Spruches, wie auf Grund eines entsprechenden Vertrages zwischen den Parteien zu stellen.

Dementsprechend sind die Beklagten, da sie die Weitschärfung des Kägers ablehnen, schuldig, ihm die Entschädigung von 1500 M. wie beantragt zu zahlen. Dazu ist erlaubt.

Die Kostenentlastung beruht auf § 91 BGB.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 1. 15. 7. 21.

Das Hausarbeitsgesetz und Blumenheimarbeit.

Die Untersuchungen und Erhebungen, die am Ende des vergangenen sowie zu Anfang dieses Jahrhunderts von hervorragenden Sozialpolitikern in der Heimindustrie gemacht wurden, weiter die Abhaltung des Heimarbeiterschutz-Kongresses im Jahre 1904 und die damit verbundene, im Jahre 1906 sich wiederholende Ausschaltung von in der Heimindustrie hergestellten Erzeugnissen waren die Bereitstellung, daß endlich im Jahre 1911 in Deutschland ein Hausarbeitsgesetz das Licht der Welt erblieb.

Durchaus nicht man heute das große Gebiet, wo Blumenheimarbeit für die Unternehmer in Sachsen-Anhalt (Sachsen) geleistet wird, so muss man feststellen, daß in der Praxis das Hausarbeitsgesetz keinerlei Veränderungen herverufen hat. Der Kern der Heimarbeiterfrage ist die Lohnfrage. Und diese hat man im Handarbeitsgesetz abschließend nicht geregelt. So bildet das Hausarbeitsgesetz ein Geschäft ohne Kopf und Geist. Soweit die Rumpsteile des Geschäftes in Frage kommen, werden von den Fabrikanten wohl die Verzeichnisse der beschäftigten Heimarbeiter auf Verlangen der Behörde sehr leicht an diese eingereicht, dann in den Alterschränken recht gut aufbewahrt. Die vorgeschriebenen Lohnverzeichnisse zeigen den Fabrikanten so viel Arbeit zu verursachen, daß man diese nur für ganz wenige Ausgabenstellen anzuwenden vermag. Und sehr selten sind Heimarbeiterinnen anzutreffen, die ein Lohnbuch über den Arbeitszettel über Umfang und Lohn der Arbeit ausgehendig erhalten.

Die Heimarbeiterinnen haben kein großes Verlangen nach Erfüllung dieser Vorrichtungen. Sie wissen, daß das Hauptziel, die wirtschaftliche Feststellung ihres Lohnes durch die Unternehmer, zum dadurch nicht befriedigt werden. Das Bewußtsein der zu niedrigen Entlohnung ihrer Arbeitskraft ist bei den Heimarbeiterinnen vorhanden. Doch fehlt es an der Anleitung und der nötigen Energie, um einen Ausweg zur Abstellung des Nebels zu finden.

Was sonst das Hausarbeitsgesetz noch an "Kann"-Worten läßt aufschneiden, ist alles sehr gut zu Papier gebracht, hat damit aber auch seine Bedeutung verloren.

Am Jahre 1919 wurden durch Verordnung der Regierung für einige Industriezweige die nach §§ 18—26 des Hausarbeitsgesetzes vorgesehenen Sachausküsse ins Leben gerufen. Die Blumenindustrie war dabei nicht berücksichtigt worden. Eine Blumenarbeiterversammlung in Sitzung nahm im Jahre 1919 die Versammlung und erfuhr, daß Reichsarbeitsamt auch für die Blumenindustrie einen Sachauskuss zu errichten. Wenn auch die Sachausküsse nur tatsächlich zu hören sind und keinerlei Einfluss auf die Lohnverhältnisse ausüben dürfen, wäre schließlich doch ein Anfang zur Vorarbeitsentwicklung geschaffen worden. Die Regierungen haben Erhebungen und Ermittlungen ange stellt, die dazu führten, daß im Mai d. J. vor der Reichsregierung der Reichsgerichtsamt, auch für die Blumenindustrie einen Sachauskuss zu errichten. Wenn auch die Sachausküsse nur tatsächlich zu hören sind und keinerlei Einfluss auf die Lohnverhältnisse ausüben dürfen, wäre schließlich doch ein Anfang zur Vorarbeitsentwicklung geschaffen worden. Die Regierungen haben Erhebungen und Ermittlungen ange stellt, die dazu führten, daß auch ein Kollege ihrer Organisation hinzugetragen wurde. Ich habe mich an dieser Debatte nicht beteiligt, jedoch waren die anwesenden Organisationsvertreter alle für Amt, daß zwei Mann genugten, und somit ist es auch ohne die Arbeitgeber zu einer Möglichkeit für mir zwei Mann in dieser Sitzung gekommen. Besonders wurde dies erwähnt, weil man der Ansicht war, daß ich nicht als Organisationsvertreter zu der Kommission gehörte, sondern als Mitglied des Vorstandes der Bezirksarbeitsgemeinschaft für den Bezirk ab. Meine nach der Sitzung gehabten Besprechungen sind voll und ganz eingetroffen. Es war selbstverständlich für mich, daß es hier meine Pflicht sei, mich völlig neutral zu verhalten. Das bin dem bestem Interesse des Wortes nachgekommen, und für die Behauptung, ich hätte jedesmal für unsere Organisation eine Spuranzange gebracht, werden die Christlichen die Beweise schuldigbleiben. Wer was haben nun die Christlichen Brüder gemacht? Um die Kommission und dabei besonders meine Person von vorhernein zu distanzieren, hatten sie überall dort, wo sie Mitglieder haben, das unmissverständliche Zeug über die Kommission in Umlauf gebracht und überall, wo sie den Betriebsobmann stellen, hatten sie alles aufzubieten, den Kollegen Narzumachen, daß das, was sie aufgebunden bekommen hätten, absolut nicht zu unseren Aufgaben gehören. So empfing uns der Obmann der Schengenfabrik Syrien bei Galatas mit den Worten: Ma, für den Rohstoffbau braucht Ihr nicht zu kommen, wir müssen lieber direkte Lohnverhandlung machen für eine Lohnsteigerung. Das ich dem Kollegen sagen mußte, daß an Lohnabgabe nicht gedacht würde, ist doch wohl selbstverständlich, ohne daß ein ehrlicher Denkender das als eine Verhüttungspille ansieht. Dann war weiter die Märkter verbreitet, wir überall die Kurzarbeit einzuführen, um damit Arbeitslose von auswärts auf die eigenen Werke zu dirigieren. Das ein herzarter Blödmann überhaupt Glauben finden konnte bei den deutigen Wohnungsbeträgen, hat mich allerdings an meinen überzeugt, und ich weiß nicht, worüber ich mich mehr wundern soll, über die Verlogenheit der Ausstreiter dieser Gesellschaft oder über die Leichtgläubigkeit der Mitglieder.

Da ich nun glaube, den Berichterstatter zu kennen, so will ich gleich zum Beweise, wie weit es mit der Wahrheit sie die Kollegen stimmt, etwas hinzufügen. Gibt die erwähnte Sitzung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft war der Kollege Berlin von Hamm als Mitglied geladen worden. An dem fraglichen Morgen kam ein anderer Kollege, und auf die Frage, warum Kollege Berlin sonst keine Käme, erwiderte er, Kollege Berlin hätte den Kollegen Sommer beansprucht, Kollege Sommer wäre aber nicht anwesend, und im letzten Augenblick wäre er mit der Befreiung des Kollegen Berlin betraut worden. Er wußte nicht einmal, um was es sich bei der Sitzung handelte. Als nun der Gedanke auffaute, eine Kommission zu bestimmen, betonte dieser Kollege, daß es den stolzen Auftrag bekommen hätte, dafür zu sorgen, daß auch ein Kollege vom christlichen Verband in diese Kommission käme. Nun wurde sofort darauf hingewiesen, daß er einen derartigen Auftrag doch gewiß nicht haben könnte, weil ja von der Entsendung einer Kommission obsolet noch keine Rede gewesen wäre, und nur erfüllte der betreffende Kollege, daß sie sich bereits am Morgen in einer Besprechung mit dem Gedanken, eine Kommission zu entenden, beschäftigt hätten. Eine Befreiung vorher wußte der Kollege nicht, was los war, und nachher erklärte er lächelnd, daß sie bereits darüber eine Besprechung abgehalten hätten. Ich glaube, ich brauche dem wohl nicht mehr viel hinzuzufügen. Unsere Kollegen werden sich wohl selbst ein Urteil über den Wert derartiger Zeitungsnachrichten bilden können. Was aber der Berichterstatter zum Schlusse seiner Ausführung in der "Gewerkschaftsstimme" sagte, das möchte auch ich den Kollegen von der sozialen Fabrikatzen zu sagen: Seht euch eure Leute ganz genau an, und dann wird noch mancher darunter sein, der vielleicht zu einer anderen Überzeugung kommt.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1920.

Das "Correspondenzblatt" (Nr. 35) des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes bringt einen vorläufigen kurzen Bericht über den Stand der freien Gewerkschaften am Schluß des Jahres 1920. Danach hat sich die Mitgliederzahl gegen das Ende des Vorjahrs um 678 328 erhöht.

Es gehörten dem ADGB. am 32. Centralverbande, von denen drei kleinere, und zwar der Bund der Kästen, die Hotelangestellten und der Verband der Köche, nicht berichteten. Sie waren erst 1919 dem ADGB. beigetreten. Die Hotelangestellten schieden Anfang dieses Jahres wieder aus, um ins christliche Lager überzugehen, und die Köche vereinigten sich mit dem früheren freigewerkschaftlichen Verband der Gastwirtschaftshilfen, der jetzt die Bezeichnung „Verband der Hotel-, Restaurant- und Cafés“ angestellt. Die Gesamtzahl der Zweigvereine der bestehenden Verbände betrug 27 239 gegen 23 862 im Jahre 1919.

Neben die Mitgliederbewegung in den einzelnen Quartalen gibt die folgende Auflistung Auskunft. Die Mitgliederzahl betrug

| | männlich | weiblich | zusammen |
|-----------------|-----------|-----------|-----------|
| am 31. 12. 1919 | 5 731 755 | 1 615 599 | 7 347 354 |
| 31. 3. 1920 | 8 095 380 | 1 733 830 | 7 829 210 |
| 30. 6. 1920 | 6 366 255 | 1 789 906 | 8 155 161 |
| 30. 9. 1920 | 6 323 990 | 1 701 795 | 8 025 785 |
| 31. 12. 1920 | 6 327 743 | 1 697 939 | 8 025 682 |

Die Einnahmen und Ausgabenposten der Centralverbände weisen gegen das Vorjahr und besonders gegenüber der Kriegszeit erhebliche Steigerungen auf. Sie sind in der Haupthecke auf die Gewerkschaftswertung zurückzuführen. Daneben trug auch der gestiegene Mitgliederbestand zur Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben wesentlich bei.

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug 747 114 439 Mark. Davon kamen allein 529 632 384 M. auf Verbandsbeiträge. An örtlichen Beiträgen wurden 144 511 288 M. und an sonstigen Beiträgen 29 356 804 M. aufgebracht. An Eintrittsgeldern wurden 2 465 676 M. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen floßen den Kassen 41 168 307 M. zu. Verlustgeld wurde für: Unterfertigungen 104 990 212 M. (darunter 53 555 538 M. an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Auspferungen 108 549 907 M., Verbandsorgan und Bildungsziele 58 431 918 M., Agitation, Konferenzen, Verbandsstage, Beiträge an Ortsverbände und Sekretariate usw. 89 140 637 M. Die Kosten der Hauptverwaltung belaufen sich auf 35 799 890 M. und die der Gau- und Kreissstellen auf 146 958 051 M. Die Gesamtausgabe betrug 543 814 615 M. Der Vermögensnachweis ist leider nicht vollständig, da der große Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband keine Angaben über die Bestände machen. Die übrigen Verbände weisen zusammen einen Kassenbestand von 268 469 522 M. auf.

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug 747 114 439 Mark. Davon kamen allein 529 632 384 M. auf Verbandsbeiträge. An örtlichen Beiträgen wurden 144 511 288 M. und an sonstigen Beiträgen 29 356 804 M. aufgebracht. An Eintrittsgeldern wurden 2 465 676 M. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen floßen den Kassen 41 168 307 M. zu. Verlustgeld wurde für: Unterfertigungen 104 990 212 M. (darunter 53 555 538 M. an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Auspferungen 108 549 907 M., Verbandsorgan und Bildungsziele 58 431 918 M., Agitation, Konferenzen, Verbandsstage, Beiträge an Ortsverbände und Sekretariate usw. 89 140 637 M. Die Kosten der Hauptverwaltung belaufen sich auf 35 799 890 M. und die der Gau- und Kreissstellen auf 146 958 051 M. Die Gesamtausgabe betrug 543 814 615 M. Der Vermögensnachweis ist leider nicht vollständig, da der große Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband keine Angaben über die Bestände machen. Die übrigen Verbände weisen zusammen einen Kassenbestand von 268 469 522 M. auf.

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug 747 114 439 Mark. Davon kamen allein 529 632 384 M. auf Verbandsbeiträge. An örtlichen Beiträgen wurden 144 511 288 M. und an sonstigen Beiträgen 29 356 804 M. aufgebracht. An Eintrittsgeldern wurden 2 465 676 M. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen floßen den Kassen 41 168 307 M. zu. Verlustgeld wurde für: Unterfertigungen 104 990 212 M. (darunter 53 555 538 M. an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Auspferungen 108 549 907 M., Verbandsorgan und Bildungsziele 58 431 918 M., Agitation, Konferenzen, Verbandsstage, Beiträge an Ortsverbände und Sekretariate usw. 89 140 637 M. Die Kosten der Hauptverwaltung belaufen sich auf 35 799 890 M. und die der Gau- und Kreissstellen auf 146 958 051 M. Die Gesamtausgabe betrug 543 814 615 M. Der Vermögensnachweis ist leider nicht vollständig, da der große Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband keine Angaben über die Bestände machen. Die übrigen Verbände weisen zusammen einen Kassenbestand von 268 469 522 M. auf.

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug 747 114 439 Mark. Davon kamen allein 529 632 384 M. auf Verbandsbeiträge. An örtlichen Beiträgen wurden 144 511 288 M. und an sonstigen Beiträgen 29 356 804 M. aufgebracht. An Eintrittsgeldern wurden 2 465 676 M. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen floßen den Kassen 41 168 307 M. zu. Verlustgeld wurde für: Unterfertigungen 104 990 212 M. (darunter 53 555 538 M. an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Auspferungen 108 549 907 M., Verbandsorgan und Bildungsziele 58 431 918 M., Agitation, Konferenzen, Verbandsstage, Beiträge an Ortsverbände und Sekretariate usw. 89 140 637 M. Die Kosten der Hauptverwaltung belaufen sich auf 35 799 890 M. und die der Gau- und Kreissstellen auf 146 958 051 M. Die Gesamtausgabe betrug 543 814 615 M. Der Vermögensnachweis ist leider nicht vollständig, da der große Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband keine Angaben über die Bestände machen. Die übrigen Verbände weisen zusammen einen Kassenbestand von 268 469 522 M. auf.

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug 747 114 439 Mark. Davon kamen allein 529 632 384 M. auf Verbandsbeiträge. An örtlichen Beiträgen wurden 144 511 288 M. und an sonstigen Beiträgen 29 356 804 M. aufgebracht. An Eintrittsgeldern wurden 2 465 676 M. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen floßen den Kassen 41 168 307 M. zu. Verlustgeld wurde für: Unterfertigungen 104 990 212 M. (darunter 53 555 538 M. an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Auspferungen 108 549 907 M., Verbandsorgan und Bildungszie

Beilage zum Proletarier

Nummer 37

Hannover, 10. September 1921

30. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Bleimerkblatt.

Über die Frage, ob und wieviel die Arbeit des Blei-Loters mit gesundheitlicher Schädigung durch Bleivergiftung verbüpft ist, besteht noch große Unsicherheit, und sowohl auf Arbeitgeber- als auf Arbeitnehmerseite sind die Meinungen darüber geteilt. Auf die Anregung einer Bezirksgruppe hat sich die Reichs-Tarifkommission der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie mit der Angelegenheit beschäftigt und eingehendes Material über die Frage eingeholt. Auf Wunsch der Tarifkommission ist dann von Sachverständiger Stelle ein Merkblatt ausgearbeitet worden, das auf Grund langjähriger Erfahrung die Frage der Vergiftungsgefahr für den Bleiblatter behandelt und das wir hier zum Absatz bringen.

1. Wie entsteht eine Bleivergiftung?

Eine Bleivergiftung kommt dadurch zustande, dass Blei oder Bleiverbindungen in den Körper, d. h. in seinen Sätestrom, gelangen und die Zellen einzelner Körperorgane schädigen; insbesondere kommen hier das Blut, das Knochenmark, die glatten Muskeln, die Nieren und das Zentralnervensystem in Frage.

Blei und seine Verbindungen gelangen in den Körper hauptsächlich durch die Verdauungsorgane, indem ihr Staub eingeatmet, in Mund und Nasenraum niedergeschlagen und mit dem Speichel verschluckt wird, oder

indem Nahrungs- und Genussmittel, wie z. B. Tabak und Zigaretten, durch die mit Blei- und Bleiverbindungen beschmutzten Finger erfasst, damit verunreinigt und dann gegessen werden, oder

indem die so beschmutzten Finger mit dem Mund und dem Speichel in Berührung gebracht werden.

Neben diesem hauptsächlichen Eingangsweg des Bleis in den Körper kommt in geringerem Maße die Einatmung von Dampf und Staub von Blei- und Bleifarbenverbindungen, die dann durch die Atmungswägen in die Lunge gelangen, in Frage. Wahrscheinlich ist es sogar gar nicht möglich, dass durch das Lungengewebe dieselben in die Blutbahn übergehen können.

Die Aufnahme von Blei durch die unversehrte Haut ist so gut wie ausgeschlossen, jedoch kann Blei, das z. B. als Gefügeböschung in das Gewebe eingedrungen ist, dort gelöst werden und zu Vergiftungen Veranlassung geben.

2. Welches sind die Zeichen einer Bleivergiftung?

Die Bleivergiftung verläuft namentlich anfangs unter Anzeichen allgemeiner Schwäche, wie sie auch bei vielen anderen Krankheiten beobachtet werden, so dass meist mit Sicherheit noch nicht festzustellen ist, dass es sich um die Folgen einer Bleivergiftung handelt. Auch selbst im späteren Stadium gestaltet nur ein Zusammenkommen bestimmter Erscheinungen und der Nachweis, dass der Betreffende die Möglichkeit, Blei oder Bleiverbindungen in seinem Körper aufzunehmen hatte, die Erkrankung als Bleivergiftung anzusprechen.

Vier Anzeichen sind es, bei deren Zusammenkommen man mit Sicherheit eine Bleivergiftung ärztlich feststellen kann, falls die Beobachtung mit Blei feststeht. Eine derselben allein spricht höchstens für Bleiaufnahme, lässt aber nicht den Schluss zu, dass Bleivergiftung vorliegt.

1. Der häufig schon als Beweis für Bleivergiftung ausgewiesene Bleisauum ist zunächst lediglich das Zeichen, dass Blei oder Bleiverbindungen in den Körper aufgenommen sind, ohne dass es (bei der geringen Menge, die aufgenommen wurde) schon zu Erkrankungsscheinungen oder Schädigungen des Körpers kommen zu sein braucht.

Der Bleisauum ist ein stämmiger blaugrauer Streifen, dicht am Rande des Zahnsfleisches, der aus feinsten Bleiteilchen besteht, die aus den Gefügen der Mundschleimhaut in das Gewebe der Umgebung übergetreten und durch den Schweißewasserstoff des Mundes bei mangelnder Zahnpflege in schwarzes Schweißblei umgewandelt sind. Ebenso wie das Vorhandensein des Bleisauums als Zeichen einer Bleivergiftung gelten kann, kann das Fehlen desselben als Beweis dafür, dass kein Blei in den Körper aufgenommen wurde oder keine Bleivergiftung bestände, gelten. Die mehr oder minder gute Zahnpflege spielt bei dem Auftreten des Bleisauums eine wesentliche Rolle.

2. Die sogenannte Bleisarbe (Bleikolose und Bleianämie) wird bei den meisten Personen, die bleifarben sind, gefunden. Die Haut ist etwas gelblich fahl, die Schleimhäute sind bläsigrau, häufig mit einem Stich ins Gelbliche, der Blutfarbstoffgehalt ist herabgesetzt. Bekanntlich findet man diese Anzeichen auch bei allen Blutarmen, so dass auch sie allein nicht das Vorhandensein von Bleivergiftungen beweisen.

3. In dem Blutbild treten rote Blutkörperchen, die eine Körnelung aufweisen, in großer Anzahl gefunden, ohne dass das Blutbild sonst verändert ist. Kann man andere Krankheiten, die ähnliche Erscheinungen zeigen, wie Malaria, sogenannte perniziöse Anämie, Krebskrankung, Nitrobenzolsvergiftung ausschließen, und finden sich die geförmten roten Blutkörperchen in bestimmter höherer Anzahl vor, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass eine Bleivergiftung vorliegt. Diese Erscheinung ist also als ein hauptsächlich in Frage kommendes Anzeichen angesehen, das schon sehr frühzeitig bei Bleivergiftungen beobachtet werden kann.

4. Der Nachweis von Haematoxylorhydin im Harn. Sedoch findet man auch diese Erscheinung bei anderen Erkrankungen.

Die Krankheitszeichen, die dem damit Befallenen zunächst auffallen, sind gewöhnlich neben der schon oben erwähnten allgemeinen Schwäche heftige Schmerzen in den Magen- und Darmgegend (Kolik), die meist mit starker Verstopfung verbunden sind, starker Kopfschmerz, bei weiterer Ausbildung der Krankheit

Lähmungsergebnisse, Störung der Gehfähigkeit, Nieren-erkrankungen; auch Erkrankungen des Gehirns werden beobachtet.

3. Sind Blei und alle seine Verbindungen in gleicher Weise giftig?

Da Blei und seine Verbindungen in erster Linie dadurch in den Sätestrom des Körpers gelangen, dass sie in den Magen- und Darmkanal aufgenommen und von hier aus absorbiert werden müssen, so ist ohne weiteres klar, dass je vollständiger und je rascher dies geschieht, um so leichter und um so stärker eine Bleivergiftung auftreten muss.

Daraus ergibt sich, dass diejenigen Bleiverbindungen, die am leichtesten im Magensaft bzw. in den Körperflüssigkeiten löslich sind, die giftigsten, und umgekehrt in diesen Säften weniger oder nicht lösliche die ungiftigeren sein müssen.

Metallisches Blei ebenso wie Bleiglanz ist nur in ganz geringem Maße im Magensaft löslich und infolgedessen kaum giftig. Dasselbe ist von schwefelsaurem Blei, das im Magensaft kaum löslich ist, zu sagen.

Dagegen sind Bleiverbindungen, wie Bleitreib, Bleizucker, Mennige, und die anderen Sauerstoffverbindungen des Bleis leicht im Magensaft löslich, und infolgedessen in höherem Maße giftig. Auch geschmolzenes Blei ist bis zu einer Temperatur von 1000 bis 1500 Grad, da es unter dieser Temperatur noch nicht verdampft, ungiftig. Erst der Bleidampf ist als giftig anzusehen.

Wer also lediglich mit metallischem Blei umzugehen hat, ist zunächst einer Bleivergiftung so gut wie nicht ausgesetzt, da dieses selbst im Magensaft fast unlöslich, also für den menschlichen Körper ungiftig ist.

Erst wenn das metallische Blei bei längerer Berührung mit der Luft an der obersten Schicht eine Sauerstoffverbindung, also Bleitreib, bildet, die nur noch lose auf dem metallischen Blei haftet und leicht zerstäubt, kann durch die Aufnahme dieser Verbindung in den Körper, da sie in dem Magensaft leicht löslich als metallisches Blei ist, eine Vergiftung hervorgerufen werden. Wer also metallisches Blei, das länger an der Luft gelegen hat, anfasst, wird sich in vielen Fällen mit dieser Bleiverbindung die Hände beschmutzen und damit dieser Eingang in seinen Körper verschaffen können.

Bei dem Bleischmelzen und Bleiblättern bleibt die Temperatur des Bleis unter der oben genannten Verdampfungstemperatur, so dass die Einatmung von Bleidampf auch hierbei nicht oder kaum in Frage kommt. Dagegen entstehen im Schmelzriegel und beim Schmelzen des Bleis wiederum Bleisauerstoffverbindungen, Bleitreib, die ihrerseits wieder leicht zerstäubbar und, da leicht löslich im Magensaft, giftig ist. Auch wer sich mit dieser Bleitreib die Hände und Kleider beschmutzt und ihre Aufnahme in den Körper nicht verhindert, kann auf diese Weise nach Arbeiten mit metallischem Blei bleitrank werden.

4. Kann beim Bleiblättern eine Bleivergiftung entstehen?

Der Bleiblatter kommt zunächst einmal in Berührung mit festem metallischen Blei; ferner wird bei dem Bleiblättern das Blei geschmolzen. Wie wir gesehen haben, besteht bei dem Umgang mit metallischem Blei lediglich die Gefahr der Vergiftung darin, wenn sich an seiner Oberfläche Sauerstoffverbindungen des Bleis gebildet haben und damit das Finger bzw. die Kleider beschmutzt werden, und so diese Bleiverbindungen in den Körper gelangen. Diese Möglichkeit besteht also bei dem Bleiblatter wie bei jedem, der mit Blei umzugehen gezwungen ist.

Beim Schmelzen des Bleis, wie dies zum Löten erforderlich ist, bleibt die Temperatur des Bleis im allgemeinen unter 1000 bis 1500 Grad, so dass Bleidampf dann nicht entsteht. Steigt die Temperatur in einzelnen wenigen Fällen höher, so tritt bei der Berührung mit der kalten Unterlage, die verlöscht oder verbleibt werden soll, sofort eine Verdampfung ein, so dass auch in diesen Fällen eine Bleidampfbildung nicht möglich ist.

Dagegen besteht die Möglichkeit, dass sich auf der geschmolzenen Bleischicht sehr rasch und, falls Spuren von Bleidampf entstehen, aus diesem Sauerstoffverbindungen bilden, die, wie schon ausgeführt, falls sie durch die beschmutzten Finger oder die dadurch beschmutzten Nahrungs- oder Genussmittel in den Körper gelangen, die Veranlassung zu einer Bleischädigung geben können.

Daraus geht hervor, dass der Bleiblatter nur dann der Gefahr einer Bleivergiftung ausgesetzt ist, wenn er sich selbst, insbesondere seine Hände, mit den genannten Bleiverbindungen beschmutzt, dadurch diese Bleiverbindungen an Nahrungs- und Genussmittel bringt und so dieselben in seinen Körper aufnimmt. Vermeidet er dies, so besteht für den Bleiblatter keinerlei Gefahr, durch seine Arbeit selbst Blei in den Körper aufzunehmen bzw. sich eine Bleivergiftung zuzuziehen.

Wir können diese für den Bleiblatter bestehende Vergiftungsmöglichkeit vergleichen mit derjenigen, die für den Arzt oder das Pflegepersonal besteht, wenn sie Typhus- oder ähnliche Kranken zu pflegen haben. Auch bei ihnen ist die Gefahr vorhanden, dass sie Typhusbazillen, die in den Ausscheidungen der Kranken vorhanden sind, an ihre Hände bringen, dann ihre Nahrung beschmutzen, und so die Bazillen in den Körper einführen. Vermeiden Sie diese Möglichkeit, so können Sie nicht erkranken.

Erkrankt ein Bleiblatter an einer Bleivergiftung, so ist dies also ein Beweis dafür, dass er sich mit Bleiverbindungen beschmutzt und sich danach nicht genügend gereinigt hat, also entweder die beschmutzten Hände mit seinem Mund in Berührung gebracht oder mit ihnen wiederum Nahrungsmittel vor dem Mund angefressen hat.

Die Bleiblatterarbeit als solche aber bringt außer der geschilderten Erkrankungsmöglichkeit keine Gefahr der Vergiftung mit sich.

5. Wie kann man Gesundheitsschädigungen bei Bleiblättern vermeiden?

Die Frage, wie der Bleiblatter eine Gesundheitsschädigung bei seiner Arbeit vermeiden kann, ergibt sich aus dem Gesagten ohne weiteres. Es ist für ihn nicht nötig, etwa seinen Körper durch besondere Art, Aufnahme von Medikamenten gegen die Bleivergiftung zu schützen.

Ein einziges Mittel gibt es und das genügt, um den Bleiblatter vor Vergiftungen zu bewahren. Dieses Mittel ist lediglich die eigene Sauberkeit.

Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung der Stände, in denen Bleiblattarbeiten vorgenommen werden, es den Bleiblättern ermöglicht ist, sich und ihr Arbeitsgerät möglichst sauber zu halten. Außerdem aber genügt es, wenn der Bleiblatter während der Bleiblattarbeit auf gebräuchliche eigene Sauberkeit hält, die Hände nie mit dem Mund und dem Gesicht in Berührung bringt und stets vor Aufnahme von Nahrungsmitteln und nach Beendigung der Arbeit seinen Körper, insbesondere aber seine Hände und möglichst auch seine Mundschleimhaut gründlich säubert. Zu diesem Zwecke genügt das Waschen mit warmem Wasser und reichlicher Seife, das Ausspülen des Mundes mit lauwarmem Wasser. Will man noch ein übriges tun, so kann man besondere Seife, die Schwefelverbindungen enthält (Kremenseife), verwenden, die das auf der Haut vorhandene Blei in Bleifluß, das völlig ungiftig ist, verwandelt.

Steinlichkeit und Sauberkeit sind also ein vollständiger Schutz des Bleiblatters gegen Bleivergiftungen.

Papier-Industrie

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Tarifamts der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie

am 24. August 1921 zu Charlottenburg.

Anwesend sind: 1. als Arbeitgebervertreter die Herren Dr. Coeppe, Diamant, Gottheim, Greulich, Heide; 2. als Arbeitnehmervertreter die Herren Herbel, Lins, Müller, Stühler, Wrede; 3. der Leiter der Geschäftsstelle Dr. Leopold, Rottig, vertragsmäßig: Herr Direktor Diamant, Schriftführer vertragsmäßig: Herr Lins.

1. a) Antrag des Fabrikarbeiterverbands Hannover betr. Auslegung des § 8 des Gesamtarbeitsvertrages betr. Urlaubserstattung bei Kurzarbeit. Für den entrichtenden Betrieb erscheinen die Herren Schüppel und Hilpinen, die den Standpunkt des Fabrikarbeiterverbands vertragen. Den gegenüberliegenden Standpunkt der Arbeitgeber begründet Herr Dr. Schuhhardt.

Die Arbeitnehmervertreter des Tarifamtes vertreten die Ansicht, dass auf Grund des § 8 des Gesamtarbeitsvertrages vom 22. Juli 1920 ein Rechtsanspruch auf Zahlung des vollen Sohnes für Urlaub auch bei Kurzarbeit besteht. Die Arbeitgebervertreter vertreten den gegenüberliegenden Standpunkt. Einzelgegebenen kommt wegen Stimmenungleichheit ein Schiedsspruch nicht zu stande. Die Arbeitgebervertreter empfehlen jedoch dringend den Firmen, die trotzdem doch in der Lage sind, bemerkbaren Arbeitern auch bei Kurzarbeit stets den vollen Lohn zu zahlen.

b) Der Gegenentwurf des Fabrikarbeiterverbands Hannover und der Gauleitung Dresden betr. Ferienbezahlung der Arbeiter Brunner und Geissler bei der Niederhessischen Papierfabrik wird zurückgezogen, da er sich irgendwie erledigt hat.

2. Antrag des Arbeitgeberverbands, Gruppe Hannover, betr. Wiederaufnahme des Betriebes durch das Tarifamt in Sachsen-Dresden zur Erneuerung der Firma Winterhoff Papierfabriken, Wilsdorf.

Am Stelle des Herrn Direktor Gotstein tritt Herr Dr. Schuhhardt als Vertreter ein.

In dem vorliegenden Falle scheidet Herr Direktor Heide auf Arbeitgeberseite und Herr Herbel auf Arbeitnehmerseite als Beisitzer aus.

Für den Auftragssteller erscheint Herr Direktor Heide. Für die Arbeitnehmerseite Herr Weißner.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Das Tarifamt füllt folgenden Spruch:

Der Antrag wird abgelehnt. Das Wiederaufnahmeverfahren mag nicht zulässig.

3. Entcheidung über die formelle Seite des Antrages der Gauleitung Sachsen des Fabrikarbeiterverbands betr. Rückgewähr, dagegen, ob ein Streitfall vorliegt, der vor der bezirklichen Schlichtungsinstanz zu verhandeln ist oder nicht.

Parteivertreter sind nicht erschienen.

Das Tarifamt füllt folgenden Spruch:

Ohne auf die jeweilige Seite der Angelegenheit einzugehen, ist das Tarifamt der Ansicht, dass ein Streitfall vorliegt, der nach den tariflichen Grundsätzen über das Schlichtungsverfahren zu behandeln ist.

rez. Robert Diamant. rez. Bernhard Lins.

Kurzarbeiter und Ferienfrage.

Wie aus dem Auszug der Niederschrift über die Sitzung des Tarifamtes für die Papiererzeugungsindustrie vom 24. August hervorgeht, hatte sich diese Instanz nun mit der prinzipiellen Entscheidung über die Bezahlung der Urlaubszeit bei Kurzarbeit zu befassen. Im § 8 des Gesamtarbeitsvertrages für die Papiererzeugungsindustrie vom 22. Juli 1920 heißt es:

Den Arbeitern wird unter Fortbezahlung des Sohnes jährlich ein Urlaub gewährt.

Einige Arbeitgeber haben diese Bestimmung nur so ausgelegt, dass sie bei Kurzarbeit ihren Arbeitern nur den anteiligen Verdienst als Fortbezahlung des Sohnes auszahnen, den diese zur selben Zeit wöchentlich im Betriebe verdient haben würden. Hinter diese Arbeitgeber stellt sich der Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, der sich dabei auf einen Entschluss des Zentralschafft-Arbeitsministers Braum stützt, den dieser am 2. September 1920 erteilt und im "Reichsarbeitsblatt" vom 11. Oktober 1920 zur Veröffentlichung gebracht hat. In diesem Beschluss heißt es u. a.: "Den Arbeitern wird während ihres Urlaubs im allgemeinen jährlich Sohn zu zahlen sein, wie sie während der Zeit in welche der Urlaub fällt, im Betriebe verdient haben würden, so dass eine jährliche Erreichung aus Anlass der Beurlaubung nicht stattfindet. Ein Anlass, dass die beurlaubten Arbeitern eine höhere Vergütung erhalten als die während der Urlaubszeit im Betriebe tätigen gleichartigen Arbeiter, liegt meines Erachtens nicht vor."

Wie der Geier auf ein am Betende das liegende Tier fängt, um bei der Verteilung der Beute nicht zu kurz zu kommen, so flitzen sich die Arbeitgeberverbände auf diesen persönlichen Entscheid des Reichsministers, mit dessen Hilfe sie den mit ihren Familien schwer am Hungernden zugängigen Kurzarbeitern die Tage der körperlichen und geistigen Erholung, die Ferientage, zu Händen und Kindern machen wollen. Es ist wirklich ein Bild zum Schreien, dass zwei Jahre nach der größten Revolution, die die Weltgeschichte bisher zu verzeichnen hat, Staatsminister und Kapitalist treu vereint gegen hungernde, in Lumpen gehüllte Proletarier vorgehen, um ihnen Stroh abzuwirken, die auf Eltern und Kinder vereinbart wurden. Die Mitglieder der christlichen Gemeinschaften, die politisch zum größten Teile dem Zentrum nahe stehen, mögen ja bei ihren Parteibezügen für diese die christliche Religion geradezu schlagende Behandlung bedauern. Hat bei den zwei Städte, so gebe denen einen, die keinen haben, so wurde den Studenten der Katholiken die Religionsunterricht der Volksschule die christliche Religion lieb und teuer gemacht. Ja, der Prinz aber handelt ein Werkzeug dieser Lehre entgegengelegt, indem er, böhlich gesprochen, denen, die keinen Gott mehr ihr eigen nennen, auch noch das Hemd auszieht.

Dass er dabei alle die Abkömmlinge und Söhne verwandten Empörer, die dem ehemaligen Begleiter und Karrieren auf seiner Seite standen, braucht die Arbeiterschaft nicht zu verwundern. Selbstverständlich dürfen die Papierindustriellen bei dieser "Gewerbung" durch diese Art der Ferienbezahlung bei den Kurzarbeitern

nach dem Minister des Reichsarbeitsministers Braun nicht festen. Trotzdem während der Laufzeit des ersten Wochentags und während der Abhängigkeit des zweiten Vertrages in der Papierindustrie die Kurzarbeit infolge Fehlens und Mangelhaftes bedeutend schärfer hervortrat als berichtet, haben die Unternehmer mit lehrer Sille angebunden, daß unter "Kurzarbeitung des Papieres" nicht verstanden sein soll die Entschädigung der Arbeiter mit dem achtstündigen Stundenlohn. Im Gegenteil haben die Unternehmer ausdrücklich anerkannt, daß die Bezahlung während der Ferien nach Schichtlöhnen erfolgt, wenn in dem § 8 des Gesamtarbeitsvertrages heißt es ausdrücklich: „Wenn beim Wohnen die Arbeiter bei 3, 4 und 5 Urlaubstage einen tarifmäßigen Schichtlohn, bei 6 Urlaubstagen einen zwei tarifmäßigen Schichtlohn besoldert werden.“

Die Unternehmer der Papierindustrie werden im Ernst doch nicht befürchten wollen, daß man unter dem Begriffe „Schicht“ in der Papierindustrie eine Arbeitzeit von acht Stunden versteht. Wenn die Unternehmer der Papierindustrie die auf Kreis und Landkreis vereinbarte und deutlich aus dem Vertrage hervorgehende Ferienbeschaltung nun auf einen nach dem Minister des Reichsarbeitsministers auslegten und der Kurzarbeiterchaft die volle Schichtbeschaltung streitig machen, so handeln sie dabei sicherlich nicht nach ihrer eigenen Weisprägung, sondern nach dem Willen jener Schriftsteller, deren Urgan „Die Deutsche Arbeitsgesetzgebung“, erklärlich von führenden Industriellen als die „rote Fahne“ der „Rechtsbolchevinisten“ bezeichnet werde. Diese Auffassung wird noch bestärkt durch das Verhalten der Arbeitgeberverbände des Tarifamtes, die, nachdem sie im Gegentag zu den Arbeitgeberverbänden die rechtliche Ausprägung der Bezahlung des vollen Schichtlohnes als Urlaubentschädigung für Kurzarbeiter verneint haben, folgender Appell an ihre Kollegen ergehen ließen:

„Die Arbeitgeberverbände empfehlen jedoch dringend den Firmen, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, beratenden Arbeitern bei Kurzarbeit auch den vollen Lohn zu zahlen.“

Die Auffassung des Reichsarbeitsministers, die sich die Arbeitgeberverbände und ihre Mitglieder zu eigen machen, führt aber auch noch zu anderen Konsequenzen. Einmal entzieht diese Auffassung eine Ungerechtigkeit gegen die Arbeiterschaft insoweit, daß Arbeiter, die ihren Urlaub während der Zeit der Kurzarbeitung nehmen, die vollen Schichtlöhne erhalten, während die Kurzarbeiter unter gleichbedeutende nur den Leidetrag zu beanspruchen haben sollen, obwohl eine unterschiedliche Vergesamtung und Behandlung der Arbeiterschaft in der Ferienzeit im gleichen Betriebe und dadurch eine Fortführung einer Bezahlung unter der Tarifordnung, die jetzt leicht zu ersteren Differenzen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft führen kann. Außerdem führt der vom Reichsarbeitsminister vertretene und von den Arbeitgeberverbänden erwartete Zugang zu neuen Forderungen der Arbeiterschaft. Sicher erzielen die Papierarbeiter als Ferienbeschädigung den achtstündigen tarifmäßigen Stundenlohn für die Schicht als Entschädigung. Da aber nach der Auffassung des Reichsarbeitsministers der in den Ferien beruhende Arbeit nicht besser und nicht schlechter stehen soll als der im Betrieb geübte, so lange Arbeitszeit, so kann die Arbeiterschaft mit Recht fordern, daß die Entschädigung erfolgt unter Bevorzugung und Eintrittnahme der Löhne, Röntgen- und Überarbeiterlöhne, die von der übrigen bei gleicher Arbeitsleistung im Betrieb begangenen Arbeiterschaft verdient wird. Da nach § 8 des Gesamtarbeitsvertrages die Arbeiterschaft ja gegenüber der Ferienzeit während der Urlaubstage verpflichtet ist, ja dann mit Recht der beruhende Arbeit verlangen, daß ihm der gleiche Betrieb als Entschädigung gegeben wird, den kein Kurtag im Betriebe veranlaßt. Beispiele für ein Beispiel: Das Bedienungspersonal einer Papierfabrik geist in Urlaub und die Arbeiten der beiden anderen Schichten werden nach § 8 des Gesamtarbeitsvertrages verpflichtet, von acht Stunden täglich zwölf Stunden zu arbeiten, so hat der in Urlaub befindliche Arbeiter den Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe des zwölftägigen Arbeitseinkommens, den jetzt Arbeitskollege oder Mitarbeiter bei gleicher Lohn- und Tarifordnung versteht. Sie müssen unserer Kollegen erlauben, bei allen jenen Unternehmen diese Ansprüche zu erfüllen, die nach dem Regime des Reichsarbeitsministers handeln. Damit es überhaupt zu einer Einstellung kommt, muß dieser Bescheid des Gesamtarbeitsvertrages natürlich eine Bedingung haben für die Arbeiterschaft. Sie geben jetzt noch weiter. Die Arbeiterschaft haben die Müht, ja ganz bewußt, die auf den Standpunkt des Reichsarbeitsministers fest, damit sie gegen das Verbot des betriebsbezogenen Arbeiterschaftsvertrages nicht verstoßen werden. Das steht dazu geschrieben der Artikel 3 des Artikels im Absatz im Gesamtarbeitsvertrag. Das neue Verhältnis zwischen den Betriebsvereinen ist so, daß es möglich ist bei solcher Schichtarbeit genommen wird, daß weiter die Gestaltung von Kurtag nicht am jenseitigen Tage verbleibt, es kann der Betrieb nach Betriebsvereinigung sehr aufregend sein, daß man der Betrieb bei jedem Kurtag, da ist ein der angestammten Arbeitszeitverhältnis in der Ferienbeschädigung fallen, die Ferienbeschädigung ist nicht mehr für die ganze Betriebszeit des Betriebs vereinbart, sondern es kann die Betriebszeit auf diesen einen Tag verteilt werden, um die Sicherheit der Arbeiterschaft zu verschaffen, daß die Urlaubsdauer im Durchschnitt von 14 Tagen bis vier Wochen erfolgt.

Verantwortliche für die Erstellung des Tarifvertrages durch einen Betrieb und Betriebsverein die Frage der Ferienbeschädigung bei Kurtag nicht gelöst, so daß dieser Punkt des Gesamtarbeitsvertrages nicht steht und kann die Betriebsvereine auf diesen einen Tag hinzuweisen. Gleichzeitig bestrebt aber diese Betriebsvereine die Betriebsvereine nach Möglichkeit. Der Gesamtarbeitsvertrag des Gesamtarbeitsvertrages steht in einem leichten Abzug vorne: „Die Betriebsvereine unterliegen dem Rechte der Unternehmer im Betrieb.“ Sie unterstreichen sollte erneut werden, daß die Ferienarbeiter auch wichtig in der Größe des Kurtags kommen und daß sie nicht der Betrieb bestreben, um bei einem einzelnen Betriebsverein zu verhindern, daß es möglich ist, daß sie zusammen zu gehen. Wenn aber die Betriebsvereine die reelle Regelung der Kurzarbeit vereinbaren, dann haben sie auch das Recht, daß die Sicherheit der Betriebsvereine nicht gelöst, so daß dieser Punkt des Gesamtarbeitsvertrages nicht steht und kann die Betriebsvereine auf diesen einen Tag hinzuweisen. Gleichzeitig bestrebt aber diese Betriebsvereine die Betriebsvereine nach Möglichkeit. Der Gesamtarbeitsvertrag des Gesamtarbeitsvertrages steht in einem leichten Abzug vorne: „Die Betriebsvereine unterliegen dem Rechte der Unternehmer im Betrieb.“ Sie unterstreichen sollte erneut werden, daß die Ferienarbeiter auch wichtig in der Größe des Kurtags kommen und daß sie nicht der Betrieb bestreben, um bei einem einzelnen Betriebsverein zu verhindern, daß es möglich ist, daß sie zusammen zu gehen.

G. Stöger

Nahrungsmittel-Industrie

Leistungserbringungen in der Margarine-Industrie

Das Reichsgerichtsurteil für die Margarine-Schichtfrage befindet sich September 1920. Von diesem Zeitpunkt her wiederholte eine neue Tarifordnung erneut worden, jedoch wurde unter den verschiedenen Organisationen eine Vereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages getroffen.

Eine im Strafgericht d. J. abgeschlossene Margarinekonkurrenz brachte ebenfalls die Fortsetzung des Tarifvertrages zu der bestehenden Zeit ab, bestrengte aber keine Tarifabstimmung, wegen einer zu geringen Tarifabstimmung mit den Arbeitern in Verhandlung zu treten. Die Tarifabstimmungen verließen ergebnislos, da die Unternehmer die Errichtung einer Tarifabstimmung ablehnten.

Im Jahr d. J. hatte sich die Tarifabstimmungen erneut mit der Tarifabstimmung zu beschäftigen. Sie bestrengte das Tarifabstimmung am 1. September zu Ende und keine Tarifabstimmungen eingeschlossen. Die Tarifabstimmungen fanden am 26. August statt, die fortsetzung der aufgehenden Tarifabstimmung.

Die Tarifabstimmung bestrengte jedoch das eingetragene Lohnabkommen nicht ganz befreit zu lassen. Es muß aber dabei

bedacht werden, daß zum Abschluß eines Vertrages immer zwei Parteien gehören. Es ist leichter, die Lohnabstimmung zu fordern als diese Forderung durchzuführen.

Da das Lohnabkommen unserer Fabrikarbeiter in allen Ortsklassen eine Lohnzulage von 1.000 pro Stunde bringt, stimmt die Lohnkommission diesem Abkommen zu. Das Lohnabkommen gilt nur für September, über den Oktoberlohn wird im September neu verhandelt werden. E. G.

Lohnabkommen IV.

Es wird vereinbart, zu den im Lohnabkommen III festgelegten Tariflöhnen für sämtliche Ortsklassen folgende Leistungszulage für den Monat September 1921 zu gewähren:

für männliche Arbeiter:

| | |
|-------------------------|--|
| über 20 Jahre | 1.— 1.11. für die Stunde bis zum vollendeten 20. Jahre 0,90 |
| " " | 18. " 0,65 " " |
| " " | 16. " 0,55 " " |

für weibliche Arbeiter:

| | |
|-------------------------|---|
| über 20 Jahre | 0,65 1.11. für die Stunde bis zum vollendeten 20. Jahre 0,65 |
| " " | 18. " 0,50 " " |
| " " | 16. " 0,50 " " |

Neben die Lohngestaltung nach dem 30. September 1921 soll folgenden Verhandlungen im Monat September 1921 stattfinden:

Die am 15. Dezember 1920 in Düsseldorf vereinbarte Zulage für das westliche Industriegebiet einschließlich Mannheim bleibt in gleicher Höhe für den Monat September 1921 bestehen.

Berlin, den 26. August 1921.

Arbeitgeberverbund der Margarine- und Speisefettwerke, E. B.
ges. Rosenbaum, ges. Dr. Fischer.

Berband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Eich Hannover,
ges. E. Gentzel, ges. E. Großmann.

Generalverband deutscher Fabrik- und Transportarbeiter,
ges. Johs. Frankenberg.

Generalverband der Rohzucker- u. Gemüsemittel-Industrie-Arbeiter,
ges. E. Göbel.

Generalverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter,
ges. H. Scheppe.

Konferenz der süddeutschen Zuckerindustrie.

Am Donnerstag, dem 11. August 1921, tagte im Bürgerausschusssaal im Rathaus zu Heilbronn eine Konferenz der Arbeiter der süddeutschen Zuckerraffinerie und führte alle an dem Lohnabkommen der süddeutschen Zuckerraffinerie beteiligten Organisationen durch 16 Delegierte und 2 Gäste, einschließlich der Gauleiter, Geschäftsführer und Wahlstellenleiter sowie des Beauftragten der Brauerei und Mühlenarbeiter. Die Tagessordnung lautete: Stellungnahme zu den Forderungen für die süddeutsche Zuckerraffinerie. Der Kollege Schreiber (Ludwigshafen), der um 9½ Uhr vormittags die Konferenz eröffnete, stellte einleitend aus: „Wir haben uns vorzeitig mit einer Angelegenheit der Firma Faust (Düsseldorf) zu beschäftigen. Sie weilt auf die Schwierigkeiten hin, die wir in der süddeutschen Zuckerraffinerie zu verzeihen hatten, um zu einem Tarifabkommen zu kommen. Ich bitte nach wie vor auf dem Standpunkt, zugemäß die Firma Faust (Düsseldorf) den Reichsgerichtsentscheid anzuerkannt hat, daß auch das Lohnabkommen für die süddeutsche Zuckerraffinerie anzuerkannt werden müsse. Der Erfolg des Streiks war nicht der, den die Kollegen erwarteten. Das dabei erreicht worden ist, habe auch ohne Streik erreichen können; aber der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband sei nicht Berücksichtigt, darum sei auch der Streik ausgetragen. Der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband wird auf dem Standpunkt, der Betrieb sei ein Rauchwarenbetrieb, und darüber zu gestimmen. Wir erklären, daß die Zuckerraffinerien uns gehört, und darum werden wir dort, wo wir Zuständig sind, nicht von allen Organisationen bestimmt lassen. Es wird nicht immer so bleiben, es kann auch einmal anders werden, daß wir in der Zuckerraffinerie mit den Röntgen je nach Bedarf geringeres etwas besser wegkommen können, und deshalb sollt man doch konsequent bleiben. Unsere Zuckerraffinerien sind von der Tarifordnung nicht so sehr erbaut, und kann noch der unangenehme Streit mit den Brauerei- und Mühlenarbeiterverband. In Oberheim werden von den Arbeitern nicht einmal die Tariflöhne eingehalten. So leicht in der Zuckerraffinerie Gültigkeiten zwischen Firma (Düsseldorf) und Oberheim, jedenfalls nicht in unseren Gründen. Es wird nicht begegnen eingerufen werden, wenn die Arbeiterschaft der Firma Faust eine Vertretung erfordert, aber als Vertreterkraft kann nur die Organisation in Frage kommen. Schreiber bringt eine Abdrift des Vertrages zur Bekämpfung der zwischen der Speise- und Nahrungsmittelabteilung in Düsseldorf und dem Gefördertunter des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes abgeschlossen werden ist.

B. Stödel (Mainz), der Vertreter der genannten Organisation, führt aus: Das Erzberger-Gesetz liegt folgendermaßen: Bei uns im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband sind es bei den Metallarbeiter 12 bei den Angestellten 2 organisiert und bei den Fabrikarbeitern niemand. Der Streik ist geführt worden, weil eine Tarifabstimmung vorgenommen werden sollte, um erläutert, wenn die Angestellten im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband verblieben, werde er an den Verhandlungen nicht mehr teilnehmen. Ein Streik ist ja absolut nicht ausüben. Die Firma kann die erste nach den Namen „Mühlenarbeiter“, deren gehört die Zuckerraffinerie, dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband und

B. Stödel (Frankfurt): Ich habe auf dem Standpunkt, wie Kollege Schreiber, was erstmals den Streik erreicht worden ist, hätte auch ohne Streik erreicht werden können. Ich verweise auf den Reichsgerichtsentscheid in dem der Fall erhalten ist, das heißt beißigkeitsfreiheit beibehalten bleibt. Es kann Schadung geheissen werden. Ich habe auch jenseit auf den Standpunkt, das Organisationsrecht kann nicht geprägt sind, auch nicht zu den Organisationen selbst zu beziehen.

G. Stöger (Mainz): Die erste Etappe war nicht zu erreichen, weil die Firma in unserer Zuckerraffinerie nicht höher stand. Erst dann haben wir durch die Zulage 6,15 Pf. pro Stunde erreicht. Und ich stelle mich auf den Standpunkt, den hier der Streik ganz andere Abgrenzen.

S. Secker (Heilbronn): Kollege Stödel muss sich den Abmachungen in Spuren erinnern.

G. Stöger (Ludwigshafen): Wir werden der Firma Faust mitteilen, was die Abmachungen der Betriebe aus ihrem Betrieb erfordern. Das ist vielleicht es, was die Kollegen selbst, ihre Vorschläge zu machen. Die Abmachung ging genau geschuldet zu.

G. Stöger (Heilbronn): Die Firma des Eigentümers bei Kuppenheim setzt in ihrer Organisation bei Kuppenheim, bez. auch ihr Betrieb ist das Speise- und Nahrungsmittelabteilung zu treten.

G. Stöger (Heilbronn): Nicht nach den Verhandlungen bestimmt werden können.

G. Stödel (Mainz): Der § 1. Gehaltsgesetz, was eine tägliche Bezahlung erfordert, indem man die Stunden mit einerzeit und männlich, das ist jetzt 1.11. 1921, bestimmt. Nachdem jenseit der Salz-, Salinen, Salinen, Thür., Sachsen, Baden und Bayern, mit jenseit bestimmt bestimmt werden kann. Gegen das § 1. Gehaltsgesetz, nicht so, daß es in der zweiten Ortsklasse

Bezirkslohnabkommen in Heilbronn gemacht haben, daß die Männer in der zweiten Klasse sich nach dem Abkommen der dortigen Gewerbe richten und dadurch unsere Kollegen besser vorbereiten.

H. Haas (Heilbronn): Die Arbeiterschaft von Heilbronn und darüber hinaus beträgt nicht in die dritte Klasse, sondern unbedingt in die zweite Klasse eingruppiert zu werden.

Die Fabrikarbeiter Heilbronn steht in der zweiten Klasse und unter den Papierarbeiten mit 600 Beschäftigten liegen in der zweiten Klasse und ungefähr hat Heilbronn in der ersten Klasse noch einen um 10 Pf. höheren Lohn als die übrigen Städte in der ersten Klasse befindlichen.

F. Hansen (Mainz): Die Arbeiter von der Metallfabrik Mainz bestreiten mich, der heutigen Konferenz den Antrag zu unterbrechen, daß auch Bauer in eine höhere Ortsklasse eingruppiert werden möge.

P. Bachert (Mannheim): Die Ausführungen der Kollegen Stödel und Reich sind richtig. Ich bin der Auffassung, daß die drei Dörfer, Budenheim, Hattersheim und Wiesbaden in die erste Klasse eingruppiert werden müssten.

G. Schreiber (Ludwigshafen): Ich weise nochmals auf die Faz. der Zulage hin und betone, wie schwer es ist, in dieser Industrie ein Bezirkslohnabkommen zu treffen. Der Ortsklassentreit bedeutet eine doppelte Lohnreduktion.

W. Schulz (Frankfurt): Man sollte erst einmal die Zulage schaffen; vielleicht kommt man über die Ortsklasseneinteilung hinweg. Bei Bissel § 3 erklärt Haas (Heilbronn): Die Arbeiterschaft von Heilbronn und Wiesbaden stellt den Antrag, den Grundstein um 10 Prozent zu erhöhen.

F. Gottscheuer (Mannheim): Die Metallarbeiter in Wiesbaden haben eine Forderung von 1.500 Pf. gestellt, auch wie müssen unsere Zulage der übrigen Industrie anpassen. In der Nahrungsmittelindustrie sind wir durch die Baumwollwirtschaft schlecht weggekommen.

M. Reuter (Mannheim): Es ist nicht praktisch, nach Abgrenzen zu fordern, sondern es muss ein festes Stundenlohnabkommen gefunden werden.

P. Bachert (Mannheim): Es mangelt nicht an Distanzen und der Preis ist zur Zeit ein sehr guter.

B. Baumann (Mannheim): Die Stoffe liegen auf der Forderung auf 2 Pf. an.

Die Konferenz einigte sich schließlich auf einen Tarifentwurf, der einstimmig angenommen wird.

Der Schlussfaz. soll lauten: Das Lohnabkommen tritt seit dem 1. September 1921 in Kraft. Ein Schlußtermin soll nicht festgelegt werden, damit die Gelegenheit gegeben ist, bei Auswirkung der Tarierung in neue Verhandlungen treten zu können.

Konferenz der süddeutschen Zuckerindustrie.

Am Mittwoch, dem 10. August, tagte im Bürgerausschusssaal des Rathauses in Heilbronn eine Konferenz der Arbeiter der süddeutschen Zuckerindustrie. Vertreten waren außer Regensburg alle an dem Lohnabkommen der süddeutschen Zuckerindustrie beteiligten Organisationen durch 20 Delegierte, einschließlich Gauleiter, Geschäftsführer und Wahlstellenleiter. Tagesordnung: Tagesordnung: Stellungnahme zur Aufstellung neuer Forderungen für die süddeutsche Zuckerindustrie.

G. Schreiber (Ludwigshafen) eröffnete um 1 Uhr nachmittags die Konferenz und führte aus: Am 20. Juli 1921 hat in Worms eine Konferenz mit großer Stimmenmehrheit die Kündigung des Bezirkslohnabkommen für die süddeutsche Zuckerindustrie am 31. Juli auf 31. August beschlossen. Gernsheim beantragt: 1. mit einer Forderung von 10 Prozent vorzugehen; 2. die Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen zu vermindern; 3. die Altersstufe der jüngeren Kollegen von 18—21 Jahren im Lohn mehr zu heben; 4. für die heizet entweder eine Leistungszulage oder den Handwerkerlohn festzulegen; 5. das neue Lohnabkommen nicht für die ganze Firma, sondern nur auf 4 Wochen abzuschließen. Fränkenthal beantragt, die Spitzenlöhne um 1,40 Pf. pro Stunde zu erhöhen, alle anderen Zulage in derselben Weise. Von Seiten der Metallarbeiter wird beantragt, im neuen Abkommen einzuhalten; Der Durchschnittsverdienst der gefeuerten Arbeiter, die ständig im Lohn arbeiten, ist 20 Prozent höher als die Lohnsätze für ständige Lohnarbeiter. Es wird in die Beurteilung der Forderungen eingetragen. Die Ortsklasseneinteilung bleibt wie bisher. Zu